

N I E D E R S C H R I F T

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

vom 17.12.2018

im Ratssaal

Beginn: 18:03 Uhr

Ende: 19:00 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Bürgermeister Matthias Burth

Gemeinderäte

Bernhard Allgayer

Stefanie Dölle

Joachim Feßler

Pascal Friedrich

ab 18:05 Uhr

Pierre Groll

Kurt Harsch

Oliver Jöchle

Ralf Michalski

Dr. Hans-Peter Reck

Günter Spähn

ab 18:08 Uhr

Franz Thurn

Konrad Zimmermann

Verwaltung

Hartmut Holder Ortsvorsteher

Margit Zinser-Auer Ortsvorsteherin

Günther Blaser

Dirk Gundel

Tanja Nolte

Karin Schellhorn-Renz

Brigitte Thoma

Schriftführer/in

Silke Jöhler

Abwesend:

Gemeinderäte

Karin Halder

Urlaub

Rainer Traub

entschuldigt

Tagesordnung

Beschluss-Nr.

- 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
- 2 Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse, Protokoll
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bebauungsplan "Ober der Ach - Erweiterung - 1. Änderung" sowie örtl. Bauvorschriften
 1. Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans
 2. Zustimmung zum Planentwurf
 3. Beteiligung der Öffentlichkeit und Anhörung der Träger öffentl. BelangeVorlage: 40/062/2017/5
- 5 Beteiligungsbericht für das Jahr 2017
Vorlage: 30/107/2018
- 6 Kommunalwahl 2018
 - a) unechte Teilortswahl in den Ortschaften
 - b) Änderung der HauptsatzungVorlage: 20/086/2018/1
- 7 Kalkulation der Wassergebühren für das Jahr 2019
Vorlage: 30/103/2018/1
- 8 6. Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 10.10.2011
Vorlage: 30/119/2018
- 9 Kalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2019
Vorlage: 30/102/2018/1
- 10 6. Änderung der Abwassersatzung vom 10.10.2011
Vorlage: 30/120/2018
- 11 Außerplanmäßige Ausgabe bei Haushaltsstelle 2.6900.968003 "Wasserläufe, Wasserbau, Mühlbachdurchlass"
Vorlage: 30/122/2018
- 12 Widmung Teil von Privatgrundstück Nr. 9, 4, 4/3 und Teil von Privatgrundstück Nr. 75, Gemarkung Blönried, als öffentliche Verkehrsfläche
Vorlage: 40/338/2018
- 13 Verschiedenes
- 14 Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung

Beschluss-Nr. 1

Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung

BM Burth begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

SRin Halder und SR Traub sind entschuldigt.

SR Friedrich und SR Spähn kommen später.

Beschluss-Nr. 2

Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse, Protokoll

Wirtschaftsplan Abwasserbeseitigung

BM Burth informiert, dass der Wirtschaftsplan der Abwasserbeseitigung zwischenzeitlich aufgestellt werden konnte und heute als Tischvorlage verteilt wurde.

Nutzung WC Bahnhof

BM Burth teilt mit, dass die Verwaltung anhand der Einnahmen am WC hochgerechnet hat, dass rund 100 Personen am Tag das WC nutzen.

Antrag Schulbauförderung

Herr Gundel teilt mit, dass die Verwaltung informiert wurde, dass der Antrag auf Schulbauförderung im Jahr 2018 erneut zurückgestellt wird. Bekanntlich wurde der Antrag bereits 2017 zurückgestellt. Das Land wird diesen 2019 nun automatisch weiter berücksichtigen.

Betriebsprüfung Deutsche Rentenversicherung

Frau Thoma teilt mit, dass die Stadt für den Zeitraum 2014 bis 2017 von der Deutschen Rentenversicherung geprüft wurde. Es gab keine Beanstandungen.

Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

BM Burth gibt aus der letzten Sitzung des Gemeinderates folgenden nichtöffentlich gefassten Beschluss bekannt:

Beschluss-Nr. 3

Einwohnerfragestunde

**Geschwindigkeitsbeschränkung Allewindenstraße und
Lehmgrubenweg/Sachstand Lärmaktionsplan**

Herr Dingler teilt mit, dass er nicht nachvollziehen kann, weshalb in der Allewindenstraße/Mockenstraße trotz Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 bei einer Geschwindigkeitsmessung durch das Landratsamt als Messwert 50 km/h angenommen wird.

Weiter spricht Herr Dingler an, dass im Bereich Lehmgrubenweg/Grünland kein Ortschild angebracht ist, weshalb hier theoretisch 100 km/h gefahren werden kann.

Außerdem fragt Herr Dingler nach einem Sachstand zur Umsetzung des Lärmaktionsplans.

BM Burth erläutert, dass die Stadt auf die Geschwindigkeitsmessungen keinen Einfluss hat. Dies ist im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes. Die Verwaltung kann die Anmerkung nur weitergeben.

Beim Lehmgrubenweg handelt es sich um eine keine innerörtliche Straße. Die Geschwindigkeit ist jedoch der örtlichen Situation anzupassen.

Zum Lärmaktionsplan ist der Sachstand, dass dieser zwischenzeitlich in die Jahre gekommen ist. Leider wurden fast alle Maßnahmen von den zuständigen Straßenbulasträgern als nicht erforderlich abgelehnt. Dies stellt eine sehr unbefriedigende Situation dar.

Beschluss-Nr. 4

**Bebauungsplan "Ober der Ach - Erweiterung - 1. Änderung" sowie örtl.
Bauvorschriften**

1. Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans

2. Zustimmung zum Planentwurf

3. Beteiligung der Öffentlichkeit und Anhörung der Träger öffentl. Belange

Vorlage: 40/062/2017/5

OR Holder spricht an, dass die Ortschaft darum bittet, den Tagesordnungspunkt nochmals zu vertagen. Es besteht nochmals Klärungsbedarf hinsichtlich der Kompensation im Flächennutzungsplan, außerdem gibt es noch weitere offene Fragen in der Ortschaft. Die Ortschaft unterstützt den Bebauungsplan, dennoch sollten diese Fragen geklärt werden.

BM Burth schlägt daher eine Vertagung auf die nächste Sitzung vor. Allerdings sollte zwischenzeitlich eine Sitzung des Ortschaftsrates zur Klärung der Fragen erfolgen.

Der Gemeinderat stimmt dem mit 11 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme zu.

Beschluss-Nr. 5

Beteiligungsbericht für das Jahr 2017

Vorlage: 30/107/2018

Frau Johler teilt mit, dass die Stadt zur Information des Gemeinderates und ihrer Einwohner nach § 105 Abs. 2 GemO jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie unmittelbar oder mit mehr als 50 % mittelbar beteiligt ist, zu erstellen hat. Der vorliegende Beteiligungsbericht umfasst über die gesetzliche Vorgabe hinaus auch Betriebe in der Rechtsform eines Eigenbetriebs oder eines Zweckverbands.

Alle bis Dezember 2018 bekannten relevanten Daten und Sachverhalte sind in diesen Bericht eingearbeitet.

Der Gemeinderat nimmt den Beteiligungsbericht für das Jahr 2017 zur Kenntnis.

Beschluss-Nr. 6

Kommunalwahl 2018

a) unechte Teilortswahl in den Ortschaften

b) Änderung der Hauptsatzung

Vorlage: 20/086/2018/1

Frau Nolte teilt mit, dass die Hauptsatzung zuletzt am 17.06.2013 neu gefasst wurde. Eine Änderung erfolgte am 21.07.2014. Gemeinderatsbeschlüsse über den Erlass und die Modifizierung der Hauptsatzung bedürfen gemäß § 4 Abs. 2 GemO der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates.

Die unechte Teilortswahl wurde 1972 im Zuge der Gemeindereform geschaffen, um kleineren eingemeindeten Kommunen sichere Sitze im Gemeinderat der neuen, aufnehmenden Gemeinde zu gewährleisten. Kleine Gemeinden sollten aufgrund der größeren Einwohnerzahl nicht benachteiligt oder gar ausgegrenzt werden. Die unechte Teilortswahl sollte also vorrangig dazu dienen, das Ungleichgewicht der Einwohnerzahlen zwischen großen und kleinen Kommunen nach deren Eingemeindung abzumildern.

Um den Ortschaften die Möglichkeit zu geben, angemessen über die unechte Teilortswahl zu diskutieren, wurden auf Grundlage der Einwohnerzahlen und Sitzverteilungen die Über- und Unterrepräsentationen der einzelnen Wohnbezirke errechnet. Diese wurden den Ortsvorstehern zur Beratung über die Abschaffung der unechten Teilortswahl in den Ortschaftsräten vorgelegt.

Mit dem Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.06.2018 sind u.a. die Gemeindeordnung und das Kommunalwahlgesetz geändert worden. Vor allem die Vorschriften über die Wahlgrundsätze, -vorschläge und die unechte Teilortswahl haben sich wesentlich geändert. So sieht § 26 Abs. 4 S.2 GemO für Ortschaften und Gemeinden unter 3000 Einwohnern und ohne echte Teilortswahl folgende Ausnahme vor: In diesen Gemeinden beziehungsweise Ortschaften dürfen künftig doppelt so viele Bewerber benannt werden, wie Gemeinde- und Ortschaftsräte zu wählen sind. Hintergrund dieser Ausnahmeregelung sind Anregungen aus der Praxis, wonach in kleinen Gemeinden oder Ortschaften, in denen oft keine Parteien oder konkurrierende Wählervereinigungen aktiv sind, teilweise der Wunsch nach Aufstellung einer einheitlichen Kandidatenliste besteht. Diese neue Ausnahmeregelung könnte für die drei Ortschaften von Vorteil sein, da diese schon seit einigen Jahren über zu wenig Bewerber klagen.

In Aulendorf haben die Ortschaften und deren Wohnbezirke zum Teil geografische Alleinstellungsmerkmale. Zu einigen dieser Ortschaften gehören räumlich weit entfernte Wohnplätze sowie Gemarkungsexklaven, welche oftmals sehr wenige Einwohner (siehe Wohnbezirk Faßmacher) haben. Eine unechte Teilortswahl würde, nach obigen Ausführungen also durchaus Sinn ergeben. Allerdings bestehen, obwohl örtlich getrennt, bei den jeweiligen Ortsteilen und Wohnbezirken gleiche Interessen. Ein dörfliches Zusammenleben findet übergreifend in allen Wohnbezirken statt. Zudem sind auch die verschiedenen Wohnbezirke zum Teil so klein, dass eine unechte Teilortswahl den Wählerwillen und damit das Wahlergebnis eher verfälschen würde als tatsächlich zielführend zu sein.

§ 27 Abs. 2 GemO schreibt vor, dass bei der Bestimmung der auf die einzelnen Wohnbezirke entfallenden Anzahl der Sitze die örtlichen Verhältnisse sowie der Bevölkerungsanteil zu berücksichtigen sind. Das bedeutet, dass sich der Bevölkerungsanteil eines Wohnbezirks in der Sitzverteilung wiederfinden muss. Sind einzelne Wohnbezirke stark über- oder unterrepräsentiert, wird in der Konsequenz die Sitzverteilung und das Wahlergebnis verzerrt. Das birgt die Gefahr, dass die Wahl rechtswidrig und somit anfechtbar wird. In Literatur und Rechtsprechung werden

Abweichungen von bis zu 20 % als unbedenklich eingestuft. Bei einigen Aulendorfer Wohnbezirken wird diese Marke jedoch deutlich überschritten.

Ein möglicher Kritikpunkt der unechten Teilortswahl ist die hohe Fehlerquote bei der Stimmabgabe, da die Stimmabgabe bei der unechten Teilortswahl komplizierter ist und Wähler beispielsweise mehr Stimmen vergeben, als vorhanden. Weitere Argumente für und gegen die Abschaffung sind der Anlage zur Beratungsvorlage zu entnehmen.

Bei der Änderung der Hauptsatzung handelt es sich um eine wichtige Angelegenheit der Ortschaften. Die Ortschaften sind somit gemäß § 70 Abs. 1 S. 2 GemO anzuhören. Alle drei Ortschaften haben das Thema unechte Teilortswahl in diesem Jahr behandelt und kommen zu folgenden Ergebnissen:

- Der Ortschaftsrat Blönried beschloss in der öffentlichen Sitzung am 21.03.2018 die unechte Teilortswahl in den Ortschaften **beizubehalten**
- Der Ortschaftsrat Tannhausen beschloss in der öffentlichen Sitzung am 16.10.2018 die unechte Teilortswahl in den Ortschaften **beizubehalten**
- Der Ortschaftsrat Zollenreute beschloss in der öffentlichen Sitzung am 29.03.2018 die unechte Teilortswahl in den Ortschaften **abzuschaffen**

Die Ortschaften sollten angehört und die Stellungnahmen beziehungsweise Beschlüsse angemessen berücksichtigt werden. Die Entscheidung über die Abschaffung oder Beibehaltung der unechten Teilortswahl obliegt jedoch dem Gemeinderat. Eine Aufhebung der unechten Teilortswahl hat keinen Einfluss auf das Bestehen der Ortschaftsverfassung.

Die Verwaltung schlägt vor, entweder gemäß dem Wunsch der Ortschaften die Hauptsatzung dahingehend zu ändern, dass die unechte Teilortswahl in der Ortschaft Zollenreute abgeschafft wird. Möglicherweise werden dann die Ortschaften bei den nächsten Wahlen ebenfalls über einer Abschaffung der unechten Teilortswahl zustimmen. Alternativ sollte die unechte Teilortswahl entsprechend dem Wunsch von zwei Ortschaften einheitlich beibehalten werden.

Besteht der Wunsch die unechte Teilortswahl in allen drei Ortschaften beizubehalten, müssten die Sitze entsprechend der Einwohnerzahl für Blönried und Zollenreute angepasst werden.

Die Thematik wurde am 05.12.2018 im Verwaltungsausschuss vorberaten. Dieser hat empfohlen, dem jeweiligen Wunsch der Ortschaftsräte zu folgen und somit die unechte Teilortswahl in den Ortschaften Blönried und Tannhausen beizubehalten und in Zollenreute abzuschaffen. Die Sitzzahlen in Blönried sollen entsprechend der Anlage zur Sitzungsvorlage angepasst werden.

SR Allgayer erläutert für die Ortschaft Zollenreute, dass es sich dabei um sehr sensibles Thema handelt. Der Zollenreuter Ortschaftsrat ist derzeit aufgrund den Vorgaben der unechten Teilortswahl lediglich noch mit 7 Ortschaftsräten besetzt anstatt 9 festgesetzter Sitze. Die Abschaffung wäre eine friedfertige Lösung für den Ortschaftsrat, zudem würde man sich mit der Kandidatensuche leichter tun. Er dankt der Verwaltung für die Bereitschaft, auch unterschiedliche Meinungen der Ortschaften umzusetzen.

OVin Zinser-Auer teilt für die Ortschaft Tannhausen mit, dass die Entscheidung viel diskutiert wurde. Schlussendlich möchte der Ortschaftsrat die unechte Teilortswahl aber beibehalten.

OV Holder erläutert, dass er grundsätzlich für die Abschaffung wäre, der Ortschaftsrat sah das aber anders. Der Grund ist im Wesentlichen, dass Blönried, Münchenreute und

Steinenbach wohnortmäßig getrennt ist, wie in Tannhausen.

BM Burth weist darauf hin, dass man für Blönried die Sitzverteilung noch anpassen muss.

SR Zimmermann könnte dem Vorschlag zustimmen, sofern er von Seite der Verwaltung umsetzbar ist.

SR Groll stimmt dem zu.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Die unechte Teilortswahl in Blönried und Tannhausen wird beibehalten.**
- 2. Die unechte Teilortswahl in Zollenreute wird abgeschafft.**
- 3. Die Sitzzahlen der Wohnbezirke für Blönried werden entsprechend der Anlage 1 zur Sitzungsvorlage angepasst.**
- 4. Die Hauptsatzung wird entsprechend geändert.**

Beschluss-Nr. 7

Kalkulation der Wassergebühren für das Jahr 2019

Vorlage: 30/103/2018/1

Frau Johler teilt mit, dass die Kämmerei in Zusammenarbeit mit der Firma Schmidt und Häuser die Wasserverbrauchs- und Zählergrundgebühren für das Jahr 2019 kalkuliert hat.

Die Kalkulation baut auf dem Wirtschaftsplan 2019 mit Investitionsplanung 2019 auf.

Es wird mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis geplant.

Eine Berechnung über die Auswirkung der Erhöhung auf die Bürger liegt der Vorlage bei der Beratung über die Abwassergebühren bei.

Die Wassergebühren steigen 2019 deutlich an. Dies hat im Wesentlichen drei Gründe: Die Abschreibungen und die Kosten für die Unterhaltungsmaßnahmen haben sich erhöht. Zudem wird nicht von einer großen Erhöhung der abgegebenen Wassermenge ausgegangen. 2019 wird kein Baugebiet so weit sein, dass mit einer signifikanten Erhöhung geplant werden kann. Für die Verwaltung maßgeblich für die Prognose ist das Ergebnis 2017 mit 366.519,00 m³, deshalb wurden 370.000 m³ prognostiziert.

Bezüglich der Höhe der Grundgebühren ist der prozentuale Anteil der Kosten, die umgelegt werden, seit einigen Jahren auf 20 % festgelegt. Es gibt eine Empfehlung des Gemeindetages, dass der prozentuale Anteil auf höchstens 30 % festgesetzt werden sollte. Die Entscheidung über die Grundgebühren ist immer eine grundsätzliche Frage, weil man sich natürlich gewissermaßen dafür entscheiden muss, ob der Alleinstehende Wenigverbraucher profitiert oder die Familie.

Die Verwaltung schlägt aber vor, um eine gewisse Kontinuität zu gewährleisten, die auch rechtlich gesehen von Vorteil ist in Streitfällen, bei dem festgelegten Fixkostenanteil zu bleiben.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat am 12.12.2018 über die Vorlage vorberaten und der Kalkulation zugestimmt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgendes:

- 1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom November 2018 zu.**
- 2. Die Stadt Aulendorf wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung erheben.**
- 3. Die Stadt Aulendorf wählt als Gebührenmaßstab für die Wasserverbrauchsgebühr den Frischwassermaßstab.**
- 4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.**
- 5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.**
- 6. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum für 2019 (einjährig) wird**

zugestimmt.

7. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahren) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.

8. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühr sowie die Zählergrundgebühren für den Zeitraum 01/2019 – 12/2019 wie folgt geändert:

- Wasserverbrauchsgebühr	1,95	€/m ³ Frischwasser
- Zählergrundgebühr		
Größe Q ₃ 2,5 und 4	40,80	€ jährlich
Größe Q ₃ 10	80,40	€ jährlich
Größe Q ₃ 16	128,40	€ jährlich
Größe Q ₃ 25	207,60	€ jährlich
Größe Q _n 15 DN 50	361,20	€ jährlich
Größe Q _n 40 DN 80	598,80	€ jährlich
Größe Q _n 60 DN 100	801,60	€ jährlich

Beschluss-Nr. 8

6. Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 10.10.2011
Vorlage: 30/119/2018

BM Burth erläutert, dass der Gemeinderat im vorhergehenden Tagesordnungspunkt über die neuen Gebührensätze bei der Wasserversorgung beschlossen hat.

Im Nachgang zum Beschluss über die Wassergebühren ist die Wasserversorgungssatzung zu ändern. Die Satzung wird zum 01.01.2019 in Kraft treten.

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur 6. Änderung der Wasserversorgungssatzung mit Wirkung zum 01.01.2019 in folgender Form:

Stadt Aulendorf
Landkreis Ravensburg

Satzung zur 6. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 10.10.2011

Aufgrund von

- §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg,
- §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg

hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf am 17.12.2018 folgende Satzung zur 6. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) beschlossen:

Artikel 1

- § 42 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von

• Größe Q_3 2,5 und 4	40,80 € jährlich
• Größe Q_3 10	80,40 € jährlich
• Größe Q_3 16	128,40 € jährlich
• Größe Q_3 25	207,60 € jährlich
• Größe Q_n 15 DN 50	361,20 € jährlich
• Größe Q_n 40 DN 80	598,80 € jährlich
• Größe Q_n 60 DN 100	801,60 € jährlich

- § 43 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,95 Euro.

- § 43 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,95 Euro.

Artikel 2 Inkrafttreten des Artikels 1

Artikel 1 der Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Ausgefertigt!

Aulendorf, den 18.12.2018

gez.

Matthias Burth
Bürgermeister

Beschluss-Nr. 9

Kalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2019

Vorlage: 30/102/2018/1

Frau Johler teilt mit, dass die Kämmerei in Zusammenarbeit mit der Firma Schmidt und Häuser die Abwassergebühren für das Jahr 2019 kalkuliert hat. Grundlage für die Kalkulation ist der Wirtschaftsplan mit Investitionsplanung. Die Gebührensätze müssen im Vergleich zu 2018 deutlich erhöht werden:

- Schmutzwassergebühr neu: 1,89 €/m³ Frischwasser (bisher: 1,50 €/m³ Frischwasser)
- ermäßigte Schmutzwassergebühr für Großabnehmer neu: 1,44 €/m³ Frischwasser (bisher: 1,14 €/m³ Frischwasser)
- Niederschlagswassergebühr neu: 0,59 €/m² überbaute und befestigte Fläche (bisher: 0,40 €/m² überbaute und befestigte Fläche)

Für die erforderliche Gebührenerhöhung gibt es mehrere Gründe:

- Es konnten (zumindest im Schmutzwasserbereich) weniger hohe Überdeckungen eingeplant werden, die reduzierend auf die Gebühren wirken.
- Der Eigenbetrieb ist gesetzlich dazu verpflichtet, die Eigenkontrollverordnung umzusetzen. Hier fallen planmäßig Kosten in Höhe von 640.000 € an. Aus technischer Sicht und Kostensicht wurden diese Kosten auf vier Jahre verteilt. Es ist nicht möglich, sämtliche Leistungen in einem Jahr umzusetzen. Die Eigenkontrolle umfasst die Sichtkontrolle von Einlauf, Überläufen und Ablauf der Anlagen auf Ablagerungen und Verstopfungen und die Funktionskontrolle der technischen Ausrüstung, Messgeräten und Drosseleinrichtungen.
- Es erfolgte im Bauamt bekanntlich eine Neueinstellung eines Mitarbeiters. Dies schlägt sich auf die Verwaltungskosten nieder.

Spielraum für den Gemeinderat bezüglich der Gebührenerhöhung gibt es an mehreren Ansatzpunkten:

- Die Prognose der zu entsorgenden Mengen wird erhöht. Diese haben sich wie folgt entwickelt: 2015 527.576 m³, 2016 522.021 m³, 2017 530.032 m³. Im Durchschnitt sind dies 526.543 m³. Die Verwaltung hat daher für 2019 529.642 m³ prognostiziert. Diese Zahl wird aus einer Prognose der Verwaltung abzüglich 5 % Verdunstung berechnet, deshalb ist die Zahl nicht gerade. 2019 werden sich die Abwassermengen aus der Sicht der Verwaltung noch nicht gravierend erhöhen, dieser Schritt wird vermutlich 2020/2021 erfolgen (Baugebiet Parkstraße, Bebauung Waldseer Straße, Baugebiet Buchwald, Baugebiet Tafesch...). Daher erschien dies sachgerecht.
- Die Kostenüberdeckungen werden weiter ausgeglichen. Allerdings bedeutet dies dann einen deutlichen Gebührensprung im Jahr 2020.

Kalkuliert wurden auch die dezentralen Abwassergebühren. Hier gibt es jedoch keine Änderungen.

Die Vorberatung erfolgte am 12.12.2018 im Ausschuss für Umwelt und Technik. Der

Ausschuss hat den Gebührensätzen in der vorgestellten Höhe zugestimmt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegte Gebührenkalkulation vom Dezember 2018 zu.
2. Die Stadt Aulendorf wird weiterhin Gebühren für ihre öffentlichen Einrichtungen „Zentrale Abwasserbeseitigung“ und „Dezentrale Abwasserbeseitigung“ erheben.
3. Die Stadt Aulendorf wählt als Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr den Frischwassermaßstab. Der Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die angeschlossene überbaute und darüber hinaus befestigte Fläche.
4. Bei der dezentralen Abwasserbeseitigung gilt sowohl für den verschmutzungsabhängigen als auch für verschmutzungsunabhängigen Kostenanteil der Maßstab der angelieferten Mengen, wobei beim verschmutzungsabhängigen Kostenanteil die Mengen nach Anlagentyp differenziert werden.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
6. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
7. Wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, werden die verschiedenen Straßentwässerungsanteile wie folgt angesetzt:

aus den kalkulatorischen Kosten:		aus den Betriebsaufwendungen:	
der Mischwasseranlagen	27,0 %	der Mischwasseranlagen	13,5 %
der Regenwasseranlagen	50,0 %	der Regenwasseranlagen	27,0 %
der Kläranlage	5,0 %	der Kläranlage	1,2 %

8. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum für 2019 (einjährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahren) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
9. Die ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen bzw. ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen aus Vorjahren werden in der Kalkulation wie folgt zum Ausgleich eingestellt:
 - Schmutzwasserbeseitigung:
 - Restliche Kostenüberdeckung aus 2013-2014 in Höhe von 79.168 €
 - Anteil der Kostenüberdeckung aus 2015 in Höhe von 50.000 €
 - Niederschlagswasserbeseitigung:
 - Restliche Kostenüberdeckung aus 2013-2014 in Höhe von 34.994 €
 - Anteil der Kostenüberdeckung aus 2015 in Höhe von – 2.150 €
10. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum 01/2019 bis 12/2019 wie folgt festgesetzt:
 - Zentrale Abwasserbeseitigung:
 - Schmutzwassergebühr: 1,89 €/m³ Frischwasser
 - ermäßigte Schmutzwassergebühr für Großabnehmer: 1,44 €/m³ Frischwasser

- **Niederschlagswassergebühr: 0,59 €/m² überbaute und befestigte Fläche**

11. Die Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung bleiben unverändert.

Bei diesen Gebührensätzen handelt es sich um auf zwei Nachkommastellen abgerundete Gebührenobergrenzen. Diese Abrundung hat eine zunächst in Kauf genommene Kostenunterdeckung zur Folge. Der Gemeinderat behält sich vor, diese Kostenunterdeckung zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist auszugleichen.

Beschluss-Nr. 10

6. Änderung der Abwassersatzung vom 10.10.2011
Vorlage: 30/120/2018

BM Burth erläutert, dass der Gemeinderat im vorhergehenden Tagesordnungspunkt über die Änderung der zentralen Abwassergebühren zum 01.01.2019 beschlossen hat.

Im Nachgang zum Beschluss über die Abwassergebühren ist die Abwassersatzung zu ändern. Die Satzung wird zum 01.01.2019 in Kraft treten.

Die dezentralen Abwassergebühren werden nicht geändert.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Satzung zur 6. Änderung der Abwassersatzung mit Wirkung zum 01.01.2019 wie folgt:

Stadt Aulendorf
Landkreis Ravensburg

**Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung) vom 10.10.2011**

Aufgrund von

- **§§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg,**
- **§ 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg,**
- **§§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg**

hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf am 17.12.2018 folgende Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) beschlossen:

Artikel 1 Änderung

Folgendes wird geändert:

- **§ 42 Abs. 1:**
„Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser 1,89 Euro.“
- **§ 42 Abs. 2:**
„Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² versiegelte Fläche 0,59 Euro.“
- **§ 42 Abs. 3:**
„Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser 1,89 Euro.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Ausgefertigt!

Aulendorf, den 18.12.2018

gez.

**Matthias Burth
Bürgermeister**

Beschluss-Nr. 11

Außerplanmäßige Ausgabe bei Haushaltsstelle 2.6900.968003 "Wasserläufe, Wasserbau, Mühlbachdurchlass"
Vorlage: 30/122/2018

Herr Gundel teilt mit, dass im Haushaltsplan 2018 unter der Haushaltsstelle 2.6900.968003 „Wasserläufe, Wasserbau, Mühlbachdurchlass“ keine Mittel eingestellt sind. Nun werden jedoch 120.000 € benötigt.

Im Zuge des Ausbaus der Poststraße wurde die Schadhafteigkeit des Mühlbachdurchlasses in diesem Bereich festgestellt. Hier war dringender Handlungsbedarf und in Zusammenarbeit mit dem Regierungspräsidium wurde eine Lösungsmöglichkeit gefunden und eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen. Demnach obliegt die Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung der Stadt Aulendorf, während das Land Baden-Württemberg die Kosten trägt.

Diese belaufen sich gemäß vorliegendem Angebot auf rd. 140.000,00 €, von denen zunächst 120.000,00 € in 2018 benötigt werden und die verbleibenden 20.000,00 € über die Änderungsliste zum Haushaltsplan 2019 bereitgestellt werden.

Die Deckung der außerplanmäßigen Ausgabe erfolgt durch Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 2.6900.361000 „Wasserläufe, Wasserbau, Zuschuss des Landes“ gemäß Vereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg.

Der Gemeinderat erteilt einstimmig die Zustimmung zur Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 2.6900.968003 „Wasserläufe, Wasserbau, Mühlbachdurchlass“ in Höhe von 120.000,00 €. Die Deckung der außerplanmäßigen Ausgabe erfolgt durch Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 2.6900.361000 „Wasserläufe, Wasserbau, Zuschuss des Landes“.

Beschluss-Nr. 12

Widmung Teil von Privatgrundstück Nr. 9, 4, 4/3 und Teil von Privatgrundstück Nr. 75, Gemarkung Blönried, als öffentliche Verkehrsfläche **Vorlage: 40/338/2018**

BM Burth teilt mit, dass der Gemeindeverbindungsweg (GV 1), der die Ortschaft Blönried, Stadt Aulendorf mit der Ortschaft Stuben, Gemeinde Altshausen miteinander verbindet, durch die private Hofstelle Heuweg 25 in Blönried verläuft.

Der Gemeindeverbindungsweg verläuft über Teile der privaten Grundstücke Flste. Nr. 9, 4, 4/3 und 75, Gemarkung Blönried. Er ist in diesem Bereich nicht als öffentliche Straßenfläche gewidmet.

Die Hofstelle Heuweg 25, Flurstück Nr. 9 und das Flurstück Nr. 75 ist durch einen Bachlauf getrennt. Über diesen Bachlauf führt die Heuwegbrücke, BW Nr. 6.

In der Gemeinderatssitzung am 29.01.2018 hat der Gemeinderat beschlossen, dass für einen Ersatzneubau der Heuwegbrücke ein Förderantrag nach dem Förderprogramm „Kommunaler Sanierungsfonds Brücken“ gestellt wird.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat nun mitgeteilt, dass als Voraussetzung für eine Förderung der über das Brückenbauwerk führende Gemeindeverbindungsweg öffentlich gewidmet sein muss.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Sicherung der gemeinwohlorientierten Nutzung sollte dieser Gemeindeverbindungsweg nun öffentlich gewidmet werden.

Eine Widmung wäre im Sinne des Rechtsinstrumentes der unvordenklichen Verjährung nur dann nicht erforderlich, wenn die Straße von ca. 1924 – 1964 tatsächlich als Straße genutzt wurde und nicht bekannt ist, dass diese Straße von 1884 – 1924 nicht als Straße genutzt wurde. Hierzu liegen jedoch keine Erkenntnisse vor.

Um die Durchgängigkeit des Weges für die öffentlichen und gemeinwohlorientierten Nutzungen auch in Zukunft sicherzustellen, sollte eine öffentliche Widmung des Gemeindeverbindungsweges, der in einer Länge von rd. 265 m durch private Flurstücke führt, erfolgen.

Wirkung der Widmung

Mit der Widmung der privaten Straße sind folgende Wirkungen verbunden:

- Der Eigentümer muss die bestimmungsgemäße Nutzung der Fläche dulden. Er hat nur insoweit Verfügungsmacht über die Fläche, dass er sie veräußern kann, allerdings darf der Widmungszweck dadurch nicht gefährdet werden.
- Die Stadt Aulendorf übernimmt als Straßenbaulastträger die gesetzliche Verpflichtung zur Unterhaltung und Verkehrssicherung der Straße.
- Der Gemeingebrauch, d. h. die Benutzbarkeit der Fläche durch jeden Bürger wird eröffnet.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat sich am 09.05.2012 bereits mit der grundsätzlichen Problematik der Widmung von folgenden, im Privateigentum befindlichen Gemeindeverbindungswegen befasst und die Weiterverfolgung (bis auf GV 30) beschlossen:

- Blönried – Stuben (GV 1)
- Münchenreute – Rankwirt (GV 20)
- Tannweiler – Eisenfurt (GV 27)
- Lehmgrube – Beim Tiergarten (GV 30)
- Auf der Scheibe – L 284 (GV 32)
- K7958 – Dobelmühle – K7956 (GV 33)
- Bahnunterführung Aulendorf – bis Gemarkungsgrenze Otterswang (GV 36)
- Ebisweiler – L285 (GV 37)

Es wurde folgender Beschluss gefasst:

1. Die Verwaltung wird beauftragt mit den Eigentümern der Gemeindeverbindungswege Nr. 1, 20, 27, 32, 33, 36, 37 Gespräche zu führen.
2. Beim GV 30 Lehmgrube – Beim Tiergarten liegen die Voraussetzungen für eine öffentliche Widmung nicht vor, diese wird daher nicht weiterverfolgt.
3. Über die Ergebnisse wird im Ausschuss für Umwelt und Technik berichtet.

Das private Teilstück des Gemeindeverbindungsweges Ebisweiler – L 285 (GV 37) wurde im Rahmen der Belagserneuerung im Jahr 2014 zwischenzeitlich öffentlich gewidmet.

Ebenso wurde der Gemeindeverbindungsweg Auf der Scheibe – L 284 (GV 32) im Jahr 2015 öffentlich gewidmet.

Weiteres Vorgehen

Zur Durchführung der Widmung ist die Zustimmung der jeweiligen Eigentümer erforderlich. Die Gespräche mit dem Eigentümer der zur Widmung beantragten Straßenflächen im Bereich „Heuweg 25 und Flurstück Nr. 75“ haben stattgefunden; grundsätzlich könnte sich der Eigentümer eine öffentliche Widmung seiner Teilflächen vorstellen.

BM Burth ergänzt, dass die Verwaltung bisher nicht davon ausging, dass die Widmung eine Fördervoraussetzung ist. Bei der Brücke handelt es sich um eine Gemeindebrücke, die deshalb in der Unterhaltungslast der Stadt liegt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Der Gemeindeverbindungsweg Nr. 1 Blönried (Gemarkung Blönried) – Stuben (Gemarkung Altshausen), der auf einer Länge von rd. 265 m in Teilbereichen durch die im Privateigentum befindliche Flurstücke Nr. 9 und Nr. 75 führt, wird vorbehaltlich der Zustimmung des Eigentümers als öffentliche Verkehrsflächen gewidmet.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Einverständnis der betroffenen Grundstückseigentümer einzuholen und die öffentliche Widmung der Straßenflächen vorzunehmen.**

Beschluss-Nr. 13

Verschiedenes

Pflanzgebote nach den Vorgaben der Bebauungspläne

SR Friedrich dankt der Verwaltung, dass aktuell verstärkt die Pflanzgebote nach den Vorgaben der Bebauungspläne umgesetzt werden. Dies ist sicherlich dem Nachfragen der Verwaltung geschuldet.

Reinigung Schachteinbauten

SR Dr. Reck fragt, ob kürzlich die Schachteinbauten gereinigt wurden.

BM Burth bejaht dies.

Straßensanierung Allewindenstraße/Mockenstraße

SR Feßler bezieht sich auf die Ausführungen des Bürgers in der Einwohnerfragestunde zur Allewindenstraße/Mockenstraße. Es wurde vor einiger Zeit kommuniziert, dass das Land die Straßensanierung bezahlen würde, sofern die Stadt die Planung übernimmt. Er möchte wissen, wie man dies beschleunigen könnte.

BM Burth erläutert, dass er kürzlich in dieser Sache mit dem Regierungspräsidium gesprochen hat. Vor Weihnachten konnte keine Lösung gefunden werden, nach Weihnachten wird er dieses Thema nochmals angehen.

Verstärkte Plakatierung

SR Feßler teilt mit, dass aktuell wieder verstärkt wild plakatiert wird. In Weingarten ist es so, dass der Bauhof diese nicht genehmigten Plakate unverzüglich abhängt.

Frau Nolte teilt mit, dass es diese Anweisung in Aulendorf auch gibt. Der aktuelle Fall ist nicht einfach, weil der Zirkus, der die wilden Plakatierungen vornimmt, keinen festen Wohnsitz hat und daher kein Bußgeldbescheid möglich ist.

Straßenbeleuchtung Übergang Radweg bei Autohaus Moser

SR Zimmermann weist darauf hin, dass die Straßenbeleuchtung am Übergang des Radweges beim Autohaus Moser defekt ist.

Die Verwaltung wird sich darum kümmern.

Einfahrtsbereich Hauptstraße von der Allewindenstraße

SR Groll spricht an, dass man den Einfahrtsbereich der Hauptstraße von der Allewindenstraße in die Planungen für die Sanierung des Bereichs Mockenstraße/Allewindenstraße mit einbeziehen sollte.

Die Verwaltung wird dies mit prüfen.

Beschluss-Nr. 14
Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung

Es werden keine Anfragen gestellt.

ZUR BEURKUNDUNG !

Bürgermeister:

Für das Gremium:

Schriftführer:

.....

.....

.....

.....